

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der ML Lubrication GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Lager- und Logistikhalle am Standort Madridstraße 11, 97424 Schweinfurt;

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die ML Lubrication GmbH hat bei der Stadt Schweinfurt gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lager- und Logistikhalle mit einer Lagerkapazität für Öl- und Schmierstoffe von 3.000 Tonnen am Standort Madridstraße 11, 97424 Schweinfurt beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die Errichtung der Lager- und Logistikhalle erfolgt auf einem Baugrundstück im Industrie- und Gewerbezirk Maintal. Der Flächenverbrauch wurde bereits im Rahmen der Bauleitplanung ausgeglichen. Weitere natürliche Ressourcen werden nicht verbraucht.

Das weitere Umfeld des Vorhabens ist durch weitere Gewerbebetriebe geprägt.

Die im Rahmen der Bauphase anfallenden Abfälle werden einer sachgerechten Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen des Anlagenbetriebs fallen keine prüfungsrelevanten Abfälle an.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Vorlage von Gutachten nachgewiesen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu besorgen sind.

Das Vorhaben unterliegt der Störfall-Verordnung und ist der Unteren Klasse zuzuordnen.

Im Umfeld des Anlagenstandorts liegen zwei Natura-2000-Gebiete (SPA-Gebiet 6027-471 und FFH-Gebiet 5927-371). Eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden.

Dem Risiko von Unfällen wird durch Vorsorgemaßnahmen ausreichend Rechnung getragen. Ein Risiko durch Beeinträchtigungen von störfallrelevanten Anlagen besteht nicht.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Oberzentrums Schweinfurt. Eine negative Beeinträchtigung der Bevölkerung kann ausgeschlossen werden.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Die Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, stellt deshalb gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrundeliegenden Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, Markt 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer 403, Tel. 09721/51-3456, eingesehen werden.

Schweinfurt, 04.09.2020

STADT SCHWEINFURT
In Vertretung

gez. Hofmann